

85. Zu dem Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441): 1. Ist die dem § 23 des Gesetzes entsprechende Bekanntmachung bestehender Gegenseitigkeit der richterlichen Nachprüfung unterworfen? 2. Greift die dem eingetragenen Warenzeichen nach § 12 zukommende Wirkung auch gegenüber demjenigen Platz, welcher nach § 9 Abs. 3 die Löschung des Zeichens verlangen kann? 3. Verhältnis des Zeichenrechtes zu dem nach § 15 geschützten Ausstattungsbesitze eines Anderen.

IV. Straffenat. Ur. v. 4. Juni 1901 g. C. u. Gen. Rep. 929/01.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Waldenburg i. Schl.

Aus den Gründen:

Nach der Annahme der Strafkammer haben die Angeklagten im Jahre 1899 zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr

Waren, nämlich den von ihnen fabrizierten Benediktiner-Liqueur mit einer Ausstattung, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren der Société anonyme de la Distillerie de la Liqueur Bénédicte de l'Abbaye de Fécamp gilt, ohne deren Genehmigung versehen und zu dem gleichen Zwecke derartig gekennzeichnete Waren in Verkehr gebracht. Nach der vorausgeschickten Darlegung des Sachverhaltes hat sich die von den Angeklagten gebrauchte Ausstattung von der Ausstattung der genannten Gesellschaft, jetzt Nebenklägerin, im wesentlichen nur dadurch unterschieden, daß auf den Etikettes die produzierende Firma Fr. zu W. vermerkt war. „Uebereinstimmend war insbesondere die Form und Farbe der Flasche, die Art des Verschlusses, die Verbindung der Siegel und die Etikettierung. Diese Ausstattung der Flasche ist im September 1898 auf Antrag der Angeklagten in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes unter Nr. 33092 und 33093 eingetragen und erst am 11. Juli 1900 auf Antrag der französischen Gesellschaft die Löschung der Warenzeichen erfolgt.“

Die Freisprechung der Angeklagten von der Anschulldigung eines Vergehens gegen § 15 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 ist auf folgende Ausführung gestützt:

Ein durch die Eintragung eines Warenzeichens Verletzter könne zwar unter den in § 9 des Gesetzes aufgeführten Umständen die Löschung des Zeichens erzwingen. Solange dies aber nicht geschehen, stehe demjenigen, für welchen die Eintragung erfolgt sei, der Schutz des § 12 zur Seite, und es erscheine nicht angängig, bei Prüfung der Strafbarkeit aus § 15 den § 12 außer acht zu lassen. Vielmehr müsse verneint werden, daß die Angeklagten, indem sie sich des Warenzeichens bedient, widerrechtlich gehandelt hätten.

Gegen das Urteil haben Staatsanwalt und Nebenklägerin die Revision eingelegt. Das Rechtsmittel mußte für begründet erachtet werden.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. September 1894, Reichsgesetzblatt S. 521, sind in Frankreich deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische zum gesetzlichen Schutze zugelassen. Durch diese Bekanntmachung ist gemäß § 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 der Nebenklägerin der Schutz dieses

Gesetzes ohne jede Einschränkung, also mit Einschluß des § 15 garantiert. Eine Nachprüfung, wie weit sich die Gegenseitigkeit erstreckt, steht den Gerichten nicht zu. Sonach war in eine Erörterung darüber, ob die französische Gesetzgebung einen dem § 15 entsprechenden Schutz gewährt, nicht einzutreten.

Zur Sache selbst wird von der Revision des Staatsanwaltes die Ansicht vertreten, daß die Widerrechtlichkeit des von den Angeklagten geübten Verfahrens sich schon aus dem von ihnen verfolgten Zwecke der Täuschung ergebe, wenn die Angeklagten auch „an sich“ durch die Herbeiführung der Eintragung in die Zeichenrolle von einem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hätten, so hätten sie doch „der französischen Firma gegenüber“ ein Recht hierdurch nicht erwerben können.

Dieser Ansicht konnte nicht beigetreten werden. Nach dem Zusammenhang der §§ 2. 4. 5. 8. 9. 10. 12 Abs. 2 a. a. D. muß der Eintragung in die bei dem Patentamte geführte Zeichenrolle die Bedeutung einer Entscheidung der zuständigen Behörde beigemessen werden, deren formale Wirksamkeit nicht schon durch das Vorhandensein eines Rechtsgrundes für die Löschung, sondern erst durch die Löschung selbst beseitigt wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 211.

Vor der Löschung kann der Gebrauch des Zeichens seitens des durch die Eintragung Berechtigten als rechtsverlezend auch da nicht angesehen werden, wo damit die Störung eines Anderen in seinem dem § 15 entsprechenden Ausstattungsbefiße bezweckt und verbunden ist. In Übereinstimmung hiermit hat der I. Civilsenat des Reichsgerichtes durch Urteil vom 22. Januar 1898 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1899 S. 19) ausgesprochen, daß durch das auf der amtlichen Eintragung beruhende Zeichenrecht das kollidierende Ausstattungsrecht eines Dritten aufgehoben wird. Auf demselben Standpunkte steht das Urteil des II. Civilsenates vom 10. Februar 1899,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 44 S. 13;

desgleichen das in dem Prozesse der jetzigen Nebenklägerin gegen die Firma Fr. ergangene Urteil desselben Senates vom 10. April 1900. Soweit hierbei das Verhältnis dieser Judikatur zu dem Urteile des I. Strafsenates vom 12. November 1896,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 29 S. 159,

in Frage steht, ist dasselbe in dem Urteile des II. Civilsenates vom 10. Februar 1899 erwogen und ein Widerspruch verneint, weil in dem Falle des I. Strafsenates das Warenzeichen nur als einzelner Bestandteil der in ihrer Gesamtheit gegen § 15 verstößenden Warenausstattung angesehen war. Indem der jetzt erkennende Senat sich den Urteilen des I. und II. Civilsenates anschließt, vermag derselbe auch darauf kein Gewicht zu legen, daß § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 der Löschung für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund zur Löschung bereits gegeben war, rückwirkende Kraft beilegt. Es muß angenommen werden, daß diese Vorschrift, wie auch die Motive S. 16 bestätigen, eine nur civilrechtliche Bedeutung hat, da für die Feststellung der Strafbarkeitsmerkmale einer Handlung, auch soweit deren Widerrechtlichkeit der Feststellung bedarf, der Zeitpunkt der Begehung entscheidend ist.

Die Rechtsausführung des ersten Richters würde danach zutreffen, wenn das Urteil festgestellt hätte, daß die Angeklagten ihrer Ausstattung durch Anbringung der Warenzeichen 33092 und 33093, beispielsweise zur Etikettierung oder Verzierung, diejenige Erscheinungsform gegeben haben, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des von der Nebenklägerin fabrizierten Benediktiners gilt. In dieser Hinsicht ist indes die Urteilsbegründung ebenso unklar als unvollständig; sie giebt weder darüber Aufschluß, ob das Warenzeichen in einer Abbildung oder anderweiten figurlichen Darstellung bestanden hat, noch darüber, ob und wie das Zeichen mit der Ware verbunden gewesen ist. Unterstellt man, daß die Zeichen 33092 und 33093 in denjenigen Abbildungen bestanden haben, welche mit der Entscheidung des Patentamtes vom 17. Dezember 1898 in dem Blatte für Patentwesen 2c Jahrgang 1899 S. 40 zum Abdrucke gelangt sind, so ist die Annahme nicht abzulehnen, daß der erste Richter das in die Zeichenrolle eingetragene Bild einer Flaschenausstattung mit dem benutzten Ausstattungskörper verwechselt hat. Daß das Urteil auf dieser Verwechslung beruht, wird teils dadurch bestätigt, daß an der oben wiedergegebenen Stelle des Urteiles von einer Eintragung der Ausstattung, nicht des Ausstattungsbildes in die Zeichenrolle die Rede ist, teils dadurch, daß die Strafkammer die Gleichheit der Ausstattung und des Warenzeichens aus der Form der Flasche, sowie aus dem Verschlusse mittels Bleiring, Bleistreifen und

Siegellack, mithin aus Bestandteilen gefolgert hat, welche, wie der zum Gesekentwurfe erstattete Bericht der Reichstagskommission vom 11. April 1894 S. 7 zutreffend hervorhebt, nicht in ihrer Eigenschaft als Verwahrungs- oder Verschlusmittel, sondern lediglich in Gestalt einer an oder auf der Ware oder ihrer Umhüllung anzubringenden Nachbildung zur Eintragung geeignet sind. Daß aus dem Rechte, das Bild einer Warenausstattung als Zeichen zu führen, ein Recht, sich der abgebildeten Ausstattungsform zu bedienen, nicht herzuleiten ist, bedarf keiner Ausführung. Danach mußte die Begründung, mit welcher der erste Richter die Berechtigung der Angeklagten bejaht hat, für rechtsirrtümlich erachtet werden, während eine Entscheidung darüber, ob die Angeklagten mit dem zur Strafbarkeit nach §. 15 erforderlichen Bewußtsein der Widerrechtlichkeit gehandelt haben, zeither nicht abgegeben ist. . . .

Das Urteil ist dem Antrage des Oberreichsanwaltes entsprechend aufgehoben worden.